



Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde Kuchen

1. Grundsätze, Allgemeines
2. Begriffsbestimmung, Kriterien der Förderungsfähigkeit, Arten der Förderung
3. Bereitstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen
4. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb
5. Investitionskostenzuschüsse
6. Sonderzuwendungen, Ehrengaben und Preise
7. Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft Kuchener Vereine
8. Inkrafttreten

Anhang I: Förderungsfähige Vereine in der Gemeinde Kuchen, Stand: 01. Januar 2007,
ergänzt: 01.01.2007, 01.01.2011, 01.01.2018

ABSCHNITT 1

Grundsätze, Allgemeines

Die Gemeinde Kuchen anerkennt und schätzt die wichtige gesellschaftliche Rolle der örtlichen Vereine. Die Vereine leisten vielfältige Beiträge in der Jugendarbeit, bei der Gestaltung und Erhaltung des musischen und kulturellen Lebens sowie auf dem sportlichen und gesellschaftlichen Sektor. Sie ermöglichen sinnvolle Freizeitgestaltung, bieten psychischen und körperlichen Ausgleich zu den Anforderungen des Alltags und geben Gelegenheit zu Geselligkeit und Begegnung. Kindern und Jugendlichen vermitteln sie in Ergänzung zu Elternhaus und Schule Wertvorstellungen und soziales Verhalten.

Zur Förderung und Unterstützung der Vereinstätigkeit, insbesondere der Jugendarbeit, leistet die Gemeinde ihren ideellen und materiellen Beitrag u.a. im Rahmen der vorliegenden Richtlinien. Die Gemeinde kann und will den gemeinnützigen Vereinen und Organisationen damit nicht mehr als eine Unterstützung bieten. Die Verantwortung, vor allem auch für die Wirtschaftlichkeit ihres Betriebes, bleibt bei den Vereinen. Besonderen Wert legt die Gemeinde Kuchen darauf, dass die Vereine untereinander gemeinschaftlich und kooperativ zusammenarbeiten.

ABSCHNITT 2

Begriffsbestimmung, Kriterien der Förderungsfähigkeit, **Arten der Förderung**

§ 1

Verein im Sinne dieser Förderungsrichtlinien ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, bei der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen haben und die ihren Sitz und Wirkungsbereich im Gebiet der Gemeinde Kuchen hat. Eine Berücksichtigung bei der Vereinsförderung ist nur für solche Vereine möglich, die seit mindestens 2 Jahren bestehen und die auf Dauer angelegt sind.

§ 2

Nicht unter diese Förderungsrichtlinien fallen

- a. Politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG,
- b. Religionsgemeinschaften,
- c. Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
- d. Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle, soziale oder sportliche Belange zum Ziel haben.

§ 3

Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinien ist eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde Kuchen. Sie steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit personeller, materieller und finanzieller Mittel. Die Höhe der im Haushaltsplan jährlich bereitgestellten Fördermittel richtet sich nach der jeweiligen Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Soweit eine Förderung von einem anderen Träger erfolgt, wird diese auf die Förderung durch die Gemeinde Kuchen angerechnet.

Antragsberechtigt sind ausschließlich die Vereinsvorsitzenden.

§ 4

1) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Vereines oder einer Organisation in die Förderung nach diesen Richtlinien trifft jeweils der Gemeinderat.

2) Zur Feststellung der Förderungsfähigkeit und ggf. –höhe haben die antragstellenden Vereine jeweils bis 31. Mai eines Jahres die dazu notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen über den Verein einzureichen. Regelmäßig sind dies das Antragsformular sowie Angaben über den Mitgliederstand und die Mitgliedsbeiträge, der jährliche Kassenbericht und die einem überörtlichen Verband vorzulegende Jahresstatistik. Diese Unterlagen sollen für das jeweils laufende Jahr den Stand zu Beginn des Kalenderjahres (1. Januar) darstellen.

3) Leistungen der Gemeinde, die aufgrund vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit unvollständiger oder fehlerhafter Angaben des Antragstellers gewährt wurden, kann die Gemeinde zurückfordern. Sie kann dabei eine marktübliche Verzinsung erheben. Auf Beschluss des Gemeinderates kann der Verein für bis zu fünf Jahre von der gemeindlichen Förderung ausgeschlossen werden.

§ 5

Die Gemeinde Kuchen unterstützt und fördert die Vereinsarbeit durch folgende Maßnahmen:

1. Bereitstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen,
2. Bauhof- und Verwaltungsleistungen
3. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb,
4. Förderung der Jugendarbeit,
5. Investitionskostenzuschüsse.

ABSCHNITT 3

Bereitstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

§ 6

1) Für den Trainings,- Übungs- und Probenbetrieb können gemeindeeigene Räumlichkeiten und Anlagen im Sportzentrum Anken, im Bürgerhaus und im Schulhaus nach den jeweils geltenden Benutzungsordnungen nach vorheriger Anmeldung von den Vereinen genutzt werden.

§ 7

Ergänzend zu § 6 stellt die Gemeinde Kuchen den örtlichen Vereinen das wöchentlich erscheinende Mitteilungsblatt für kostenlose Veröffentlichungen zur Verfügung. Für den Umfang der Veröffentlichungen gelten die jeweiligen Redaktionsrichtlinien für das Mitteilungsblatt.

ABSCHNITT 4

Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb, Jugendförderung

§ 8

1) Alle Vereine erhalten zur teilweisen Finanzierung ihrer Vereinsarbeit eine jährliche Grundförderung, abhängig von der Mitgliederzahl.

Sie beträgt bei einer Mitgliederzahl

bis zu 100 Mitgliedern	100,00 €
bis zu 500 Mitgliedern	150,00 €
bei mehr als 500 Mitgliedern	200,00 €

2) Neben der Grundförderung erhält jeder Verein einen Zuschuss in Höhe von 1,50 € je Mitglied pro Jahr.

3) Angesichts der besonderen Bedeutung, die die Gemeinde der Jugendarbeit zumisst, erhält jeder Verein zudem 3,00 € pro Jahr für jedes „aktive“ jugendliche Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

4) Förderfähige Mitglieder im Sinne dieser Richtlinie sind

a.) Personen, die entsprechend der Vereinssatzung als Mitglieder geführt werden und als solche einen Mitgliedsbeitrag entrichten bzw. als Ehrenmitglieder von der Beitragsentrichtung befreit sind,

b) „aktive“ Jugendliche sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die tatsächlich aktiv, d.h. durch ihr persönliches Mitwirken am Turnen, Singen Musizieren usw. in das Vereinsgeschehen integriert sind.

Als Nachweis der Mitgliedschaft gilt die jährliche Mitgliedermeldung an den jeweils zuständigen Dachverband. Sofern kein Dachverband existiert, legt der Verein der Gemeinde eine Liste vor, in der die förderfähigen Mitglieder (Name, Vorname, Wohnort, Geburtstag, Abteilung, Tätigkeit im Verein) aufgeführt sind.

Der Vorstand bestätigt die Richtigkeit der Angaben mit seiner Unterschrift.

ABSCHNITT 5 **Investitionskostenzuschüsse**

§ 9

1) Für Neubau, Erweiterung oder durchgreifende Erneuerung von baulichen Anlagen kann die Gemeinde auf Antrag einen Investitionskostenzuschuss gewähren. Der Antrag auf Förderung muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden, andernfalls verfällt der Zuschuss ersatzlos.

Anträge auf einen Investitionskostenzuschuss müssen spätestens bis zum 01. September des Vorjahres gestellt werden, um eine Berücksichtigung im Haushalt zu ermöglichen.

Über die Anträge entscheidet jeweils der Gemeinderat im Einzelfall. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.

2) Investitionen im Sinne dieser Richtlinien sind Baumaßnahmen, die unmittelbar dem Vereinszweck dienen. Nicht gefördert werden können Bau oder Instandsetzung von Club- und Wirtschaftsräumen einschließlich Einrichtung, soweit diese mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden sollen, sowie Wohnungen.

3) Eine Förderung im Sinne dieser Richtlinien ist jeweils nur einmal in 5 Jahren möglich. In jedem Kalenderjahr stehen hierfür maximal 5.000 € im Gemeindehaushalt zur Verfügung.

4) Die Gemeinde Kuchen bezuschusst unter den vorgenannten Bedingungen Investitionen ab einem Umfang von 1.500 € mit bis zu 10% der zuschussfähigen Kosten. Eigenleistungen der Vereinsmitglieder sind auf Nachweis mit 6,00 €/Stunde zuschussfähig, maximal jedoch bis zu 50% der Gesamtkosten des Vorhabens. Der Höchstbetrag je Baumaßnahme beträgt 2.000 €.

5) Im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung unterstützt die Gemeinde bei den gemäß dieser Richtlinien geförderten Investitionen bauliche Maßnahmen zur besseren Nutzung und Schonung der natürlichen Ressourcen nach den Richtlinien des kommunalen Förderprogramms für ökologische Maßnahmen.

6) Vereine, die ihre Gebäude und Anlagen auch vereinsfremden Nutzern zur Verfügung stellen, erhalten zusätzlich maximal weitere 5% der Gesamtkosten als gemeindlichen Zuschuss.

ABSCHNITT 6 **Inkrafttreten**

§ 10

Diese Richtlinien hat der Gemeinderat Kuchen in seiner Sitzung vom 16.10.2017 beschlossen.

Die Förderrichtlinien sind erstmals mit Wirkung ab dem Jahr 2018 anzuwenden; gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

ANHANG I
Förderungsfähige Vereine in der Gemeinde Kuchen

Vereinsname
Angelsportverein Kuchen
Arbeiterwohlfahrt
DLRG Kuchen
Förderverein der GHS Kuchen
FTSV Kuchen
Gartenfreunde Kuchen
Gesangsverein Frohsinn
Gesangsverein Germania 1837
Karnevalsgesellschaft Gsälzhafhausen e.V.
Kleintierzuchtverein Z44
Landfrauenverein
Musikverein Kuchen
Obst- und Gartenbauverein
Patchwork Kulturtreff
Schwäbischer Albverein
TSV Kuchen 1872 e.V.
VDK Kuchen (ab 01.01.2011)
Bürger für ein starkes Kuchen e.V. (ab 01.01.2018)

ausgefertigt: 01.01.2004
(geändert 01.01.2007, 01.01.2011, 01.01.2018)